

RS UVS Steiermark 1997/12/17 303.2-7/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1997

Rechtssatz

Ein medizinischer Grund für eine Unfähigkeit zu Ablegung des Alkoholtestes liegt nicht (bereits) durch die Befürchtung vor, bei ausreichend festem Blasen aufgrund bestehender Übelkeit neuerlich zu erbrechen bzw. aufstoßen zu müssen. So gab es während der zahlreichen zu kurzen Blasversuche kein sichtbares Zeichen, daß die ordnungsgemäße Ablegung des Alkoholtestes aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich gewesen wäre. Auch hatte sich der Berufungswerber an Ort und Stelle nicht im obgenannten Sinne verantwortet.

Schlagworte

Alkoholtestverweigerung Erbrechen Aufstoßen Blasversuche medizinischer Grund Unfähigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at